

# **Tragende Gründe**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage I (OTC-Übersicht) – Aktualisierung (Nr. 18)

Vom 3. Mai 2023

#### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	. 2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	. 2
3.	Verfahrensablauf	. 2

### 1. Rechtsgrundlage

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB V sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB V in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V fest, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. Dabei ist der therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen (§ 34 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 5 SGB V gilt der Ausschluss nach Satz 1 nicht für

- 1. versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- 2. versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.

Die gesetzlichen Kriterien sind in § 12 Absatz 3 und 4 der gültigen Arzneimittel-Richtlinie wie folgt konkretisiert:

§ 12 Absatz 3 Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

§ 12 Absatz 4 Ein Arzneimittel gilt als Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

#### 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Anlage I sowie aufgrund von Rückmeldungen aus der Versorgung die Notwendigkeit einer Aktualisierung festgestellt.

Nummer 18 regelt eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit von Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Zustand nach ausgedehnter Darmresektion, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung, dass Indische Flohsamen für die unterstützende Quellmittelbehandlung von chronisch entzündlichen Darmerkrankungen ausnahmsweise zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind. Der Begriff chronisch entzündliche Darmerkrankungen umfasst die schwerwiegenden Erkrankungen Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa. Während Morbus Crohn diskontinuierlich den gesamten Gastrointestinaltrakt mit Entzündungen aller Schichten der Darmwand befallen kann, betrifft die Colitis Ulcerosa die Mukosa und Submukosa der Darmwand und kann sich kontinuierlich vom Rektum ausgehend über den gesamten Dickdarm erstrecken. Ähnlich wie bei Morbus Crohn treten bei Colitis Ulcerosa Diarrhöen auf, für deren Behandlung in vergleichbarem Maße Indische Flohsamen als Quellmittel angewendet werden können.

#### 3. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung seiner Beschlüsse hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Der Unterausschuss hat in der Sitzung am 3. Mai 2023 nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

#### Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand	
AG Nutzenbewertung	13. Februar 2023 13. März 2023 17. April 2023	Beratung über die Aktualisierung der AM-RL Anlage I	
UA Arzneimittel	3. Mai 2023	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderungen der AM-RL in Anlage I	

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (1. Kapitel § 10 Abs. 2 VerfO).

Als Frist zur Stellungnahme ist ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z. B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Gemäß § 92 Absatz 3a SGB V ist den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## Folgende Organisationen werden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der	Friedrichstr. 148	10117 Berlin
Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)		
Verband Forschender	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin
Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)		
Bundesverband der	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim
Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)		
Bundesverband der	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)		
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V.	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
(BIO Deutschland e. V.)		
Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V. (VAD)	lm Holzhau 8	66663 Merzig
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin
Arzneimittelkommission der	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin
Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)		
Arzneimittelkommission der	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z)		
c/o Bundeszahnärztekammer		
Bundesvereinigung Deutscher	Heidestr. 7	10557 Berlin
Apothekerverbände e. V. (ABDA)		
Deutscher Zentralverein	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Homöopathischer Ärzte e. V.		
Gesellschaft Anthroposophischer	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Ärzte e. V.		
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 3. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

in Vertretung Zahn